

BGer 6B 198/2014 vom 10. April 2014

Bundesgericht, 2014-04-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_198_2014

FR: TF 6B 198/2014 du 10 avril 2014

IT: TF 6B 198/2014 del 10 aprile 2014

Regeste

Strafbefehl, Revision | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Mit Verfügung vom 21. Februar 2014 wurde dem Beschwerdeführer eine Frist bis zum 10. März 2014 angesetzt, um dem Bundesgericht einen Kostenvorschuss von Fr. 2'000.-- einzuzahlen. Er hat die Verfügung auf der Post nicht abgeholt. Da er damit rechnen musste, gilt sie als zugestellt. Mit Verfügung vom 17. März 2014 wurde dem Beschwerdeführer die gesetzlich vorgeschriebene und nicht mehr erstreckbare Nachfrist angesetzt bis zum 28. März 2014, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde. Am 19. März 2014 teilte der Beschwerdeführer mit, es sei nicht möglich gewesen, den Kostenvorschuss fristgerecht einzuzahlen. Dies werde "dieser Tage" nachgeholt (act. 10). Das Bundesgericht machte ihn mit Schreiben vom 21. März 2014 ausdrücklich darauf aufmerksam, dass die Frist noch bis zum 28. März 2014 laufe. Sie könne nicht mehr erstreckt werden (act. 11). Am 24. März 2014 führte der Beschwerdeführer aus, die Zahlung verzögere sich etwas, da er aus unglücklichen Gründen temporär keinen Zugriff aufs Internet-Banking habe. Die Überweisung erfolge so bald als möglich (act. 12). Damit ist er nicht zu hören, denn es ist seine Sache, sich so zu organisieren, dass er einen Kostenvorschuss zahlen kann. Es ist denn auch in keiner Weise nachvollziehbar, aus welchem Grund dies nicht möglich gewesen sein sollte. Da der Kostenvorschuss innert Frist nicht einging, ist auf die Beschwerde im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 2

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.